

**Landtag****Drucksache 21/1985****21. Wahlperiode**

11. September 2026

**Kleine Anfrage der Fraktion BÜRGER IN WUT****Mehrehen nach ausländischem oder religiösem Recht – Leistungsgewährung, Bedarfsgemeinschaften und Missbrauchsprävention im Land Bremen**

In Deutschland gilt der Grundsatz der Einehe. Nach [§ 1306 Bürgerliches Gesetzbuch](#) darf eine Ehe nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person bereits eine Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht. [§ 172 Strafgesetzbuch](#) stellt die Doppelhehe unter Strafe.

Im Ausland geschlossene Mehrehen können gleichwohl einzelne Rechtswirkungen entfalten. Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben in der Ausarbeitung „Rechtliche Bewertung von Mehrehen“ vom 20. Mai 2025, [WD 6 - 3000 - 023/25 und WD 7 - 3000 - 024/25](#), die Einordnung im Familien-, Straf- und Sozialrecht dargestellt.

Für die Grundsicherung nach dem SGB II gilt nach den Fachlichen [Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II](#), dass in einer Bedarfsgemeinschaft nur eine Person als Partnerin oder Partner berücksichtigt werden kann. Eine sogenannte Zweit- oder Drittfrau bildet im SGB II regelmäßig keine Bedarfsgemeinschaft mit dem Ehemann. Wird sie selbst leistungsberechtigt, wird sie als eigenständige Bedarfsgemeinschaft geführt. Nach der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste können dadurch Leistungen der [Regelbedarfsstufe 1 und je nach Einzelfall Mehrbedarfe für Alleinerziehende anerkannt werden](#).

Auch im SGB XII wird nach der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste der monogame Charakter der Ehe beziehungsweise eheähnlichen Gemeinschaft zugrunde gelegt; sogenannte [Zweitfrauen können regelmäßig als alleinstehend gelten](#).

Diese Rechtsfolge ist nicht mit einem feststehenden Missbrauch gleichzusetzen. Sie wirft jedoch die Frage auf, ob die Leistungsbehörden im Land Bremen solche Konstellationen erkennen, wie sie Haushalts-, Unterhalts- und Verantwortungsbeziehungen zuordnen und welche Kontrollen bei unrichtigen Angaben greifen.

Die allgemeine Diskussion über Sozialleistungsmissbrauch bildet den Hintergrund. Nach einer Meldung des Deutschlandfunks vom 11. Juli 2026 hat sich nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Jahr 2025 in rund 110.000 Fällen der Verdacht auf Missbrauch von Sozialleistungen bestätigt oder es wurde Strafanzeige erstattet (<https://www.deutschlandfunk.de/missbrauch-von-sozialleistungen-ministerium-vermutet->

hohe-dunkelziffer-100.html). Diese Zahl betrifft den Leistungsmissbrauch insgesamt, nicht speziell Mehrehen. In Bremen war das Thema bereits Gegenstand von Drs. 21/1584. Der Senat führte dort unter anderem aus, dass Sozialleistungsmissbrauch nicht Bestandteil der Grundsicherungsstatistik SGB II sei und die Polizeiliche Kriminalstatistik keine Unterscheidung nach einzelnen Sozialgesetzbüchern ermögliche.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele Fälle von Mehrehen, weiteren Eheverbindungen oder vergleichbaren familiären Mehrfachkonstellationen nach ausländischem oder religiösem Recht wurden von den für Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Stellen im Land Bremen zum Stichtag 1. September 2026 erfasst oder bearbeitet? Bitte nach Stadtgemeinde, Leistungsbereich, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Zahl der beteiligten erwachsenen Personen und Zahl der Kinder darstellen.
2. Wie hat sich die Zahl der in Frage 1 genannten Fälle jeweils zum Stichtag 1. September der Jahre 2023, 2024, 2025 und 2026 entwickelt? Bitte nach Stadtgemeinde, Leistungsbereich, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus darstellen.
3. In wie vielen Fällen wurde seit dem 1. Januar 2017 im Land Bremen eine im Ausland geschlossene Mehrehe durch Landesbehörden, kommunale Behörden, Jobcenter oder Sozialleistungsträger rechtlich oder sozialrechtlich berücksichtigt? Bitte nach Jahr, Stadtgemeinde, Leistungsbereich, beteiligter Behörde, Staatsangehörigkeit und Art der Berücksichtigung darstellen.
4. In wie vielen Fällen wurden seit dem 1. Januar 2017 Frauen aus Mehrehen, weiteren Eheverbindungen oder vergleichbaren familiären Mehrfachkonstellationen nach ausländischem oder religiösem Recht im Land Bremen als eigenständige Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II oder als eigenständiger Leistungsfall nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz geführt? Bitte nach Jahr, Stadtgemeinde, Leistungsbereich, Staatsangehörigkeit und Zahl der zugeordneten Kinder darstellen.
5. In wie vielen Fällen wurde seit dem 1. Januar 2017 bei den in Frage 4 genannten Personen die Regelbedarfsstufe 1, ein Alleinerziehendenmehrbedarf oder ein vergleichbarer Mehrbedarf berücksichtigt? Bitte nach Jahr, Stadtgemeinde, Leistungsbereich, Art des Mehrbedarfs und Gesamthöhe der gewährten Leistungen darstellen.
6. Welche Kriterien wenden die Jobcenter, Sozialämter und die für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Stellen im Land Bremen an, um bei Mehrehen, weiteren Eheverbindungen oder vergleichbaren familiären Mehrfachkonstellationen nach ausländischem oder religiösem Recht zu bestimmen,

ob eine Bedarfsgemeinschaft, Einsatzgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft, Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft oder ein eigenständiger Leistungsfall vorliegt?

7. Wird bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz im Land Bremen nach bestehenden Ehen, weiteren Ehegatten, ausländischen Eheverbindungen, religiösen Eheschließungen, gemeinsamen Kindern, tatsächlichem Zusammenleben, Unterhaltsleistungen und weiteren Verantwortungsbeziehungen gefragt? Bitte nach Leistungsbereich, Behörde, Formularen, Prüfverfahren und verwendeten Nachweisen darstellen.
8. Welche Unterlagen, Urkunden, Registerauskünfte, ausländerrechtlichen Akten, Meldeinformationen, Unterhaltsangaben oder sonstigen Nachweise werden im Land Bremen herangezogen, um Mehrehen, weitere Eheverbindungen oder vergleichbare familiäre Mehrfachkonstellationen nach ausländischem oder religiösem Recht bei der Leistungsgewährung zu erkennen und einzuordnen?
9. In wie vielen Fällen wurden seit dem 1. Januar 2017 im Land Bremen unvollständige, unzutreffende oder widersprüchliche Angaben zu Ehen, weiteren Eheverbindungen, religiösen Eheschließungen, Haushaltsstrukturen, Kindern, Unterhaltsleistungen oder tatsächlichen Verantwortungsbeziehungen bei Leistungsbeziehenden festgestellt? Bitte nach Jahr, Stadtgemeinde, Leistungsbereich, Art der Unrichtigkeit und behördlicher Folge darstellen.
10. In wie vielen Fällen wurden seit dem 1. Januar 2017 im Land Bremen Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz aufgehoben, eingestellt, zurückgefordert, abgesenkt oder nicht bewilligt, weil Angaben zu Mehrehen, weiteren Eheverbindungen, religiösen Eheschließungen, Haushaltsstrukturen, Kindern, Unterhaltsleistungen oder tatsächlichen Verantwortungsbeziehungen unvollständig oder unzutreffend waren? Bitte nach Jahr, Stadtgemeinde, Leistungsbereich, Maßnahme und Rückforderungssumme darstellen.
11. In wie vielen Fällen wurden seit dem 1. Januar 2017 im Land Bremen Strafanzeigen, Ermittlungsverfahren, Anklagen oder Verurteilungen wegen Sozialleistungsbetrugs im Zusammenhang mit Mehrehen, weiteren Eheverbindungen, religiösen Eheschließungen, verschleierten Haushaltsstrukturen oder unzutreffenden Angaben zu Kindern, Unterhalt oder Verantwortungsbeziehungen registriert? Bitte nach Jahr, Stadtgemeinde, Tatvorwurf, Leistungsbereich, Verfahrensstand, Verfahrensausgang und festgestelltem Schaden darstellen.
12. Welche Datenabgleiche, Mitteilungen oder Kooperationen bestehen im Land Bremen zwischen Jobcentern, Sozialämtern, Ausländerbehörden, Standesämtern, Meldebehörden, Jugendämtern, Familienkassen, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft und weiteren Stellen, um leistungsrelevante Angaben zu Ehen, weiteren Eheverbindungen, religiösen Eheschließungen, Haushaltsstrukturen,

Kindern, Unterhaltsleistungen und tatsächlichen Verantwortungsbeziehungen zu überprüfen? Bitte Rechtsgrundlagen, beteiligte Stellen, Verfahren und Häufigkeit darstellen.

13. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu Kindergeldfällen mit Bezug zum Land Bremen vor, bei denen Mehrehen, weitere Eheverbindungen oder vergleichbare familiäre Mehrfachkonstellationen nach ausländischem oder religiösem Recht eine Rolle spielten? Bitte für die Zeit seit dem 1. Januar 2017 nach Jahr, Stadtgemeinde, Zahl der Kinder, beteiligten Bremer Stellen, Mitteilungen an die Familienkasse, Rückforderungen, Strafanzeigen und Verfahrensausgängen darstellen.
14. In wie vielen Fällen wurden seit dem 1. Januar 2017 im Land Bremen Mehrehen, weitere Eheverbindungen oder vergleichbare familiäre Mehrfachkonstellationen nach ausländischem oder religiösem Recht im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität, Clankriminalität, bandenmäßigem Leistungsmissbrauch oder sonstigen strukturierten Betrugsformen festgestellt? Bitte nach Jahr, Stadtgemeinde, Phänomenbereich, Zahl der beteiligten Personen, Leistungsbereich, Schadenshöhe und Verfahrensstand darstellen.
15. Welche Weisungen, Arbeitshilfen, Schulungen oder internen Vorgaben bestehen bei Jobcentern, Sozialämtern, Ausländerbehörden und sonstigen beteiligten Stellen im Land Bremen zum Umgang mit Mehrehen, religiösen Eheschließungen, ausländischen Eheurkunden, nicht registrierten Partnerschaften, verdeckten Haushaltsgemeinschaften und leistungsrelevanten Unterhalts- oder Verantwortungsbeziehungen?
16. Wie bewertet der Senat die geltende Rechtslage, nach der weitere Frauen aus Mehrehen oder vergleichbaren Konstellationen nach ausländischem oder religiösem Recht im SGB II und SGB XII unter bestimmten Voraussetzungen als eigenständige Leistungsfälle behandelt werden können, obwohl eine familiäre, wirtschaftliche oder tatsächliche Verantwortungsbeziehung zu einem gemeinsamen Ehemann oder Partner bestehen kann?
17. Sieht der Senat gesetzlichen, organisatorischen, technischen oder personellen Handlungsbedarf, um die leistungsrechtliche Erfassung von Mehrehen, weiteren Eheverbindungen, religiösen Eheschließungen, Haushaltsstrukturen, Unterhaltsleistungen und tatsächlichen Verantwortungsbeziehungen im Land Bremen zu verbessern und ungerechtfertigte Leistungszahlungen zu verhindern? Falls ja, welchen? Falls nein, warum nicht?

### **Beschlussempfehlung:**

André Minne, Jan Timke und Fraktion BÜRGER IN WUT

**Anlage(n):**

- keine